

**Änderungsvertrag**  
zum  
**Beherrschungs- und**  
**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Bertrandt Aktiengesellschaft**

Birkensee 1, 71139 Ehningen

- im nachfolgenden „AG“ genannt -

und der

**BERTRANDT Ingenieurbüro GmbH**

Blohmstraße 10, 21079 Hamburg

- im nachfolgenden „GmbH“ genannt –

Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. Juli 1993 , der zuletzt am 14. Juni 1994 geändert wurde (im nachfolgenden als „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ bezeichnet). § 17 KStG wurde durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl.I S. 285) geändert und teilweise neu gefasst. Da dies eine Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erforderlich macht, vereinbaren die Parteien, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geändert und vollständig neu gefasst wird wie folgt.

**§ 1 Leitung**

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

**§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an die AG entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften des § 301 Aktiengesetz abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen

etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Absatz 8 Handelsgesetzbuch ausschüttungsgesperrten Betrag.

- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung eines Gewinnvortrages sowie von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der GmbH fällig.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die AG ist gegenüber der GmbH entsprechend allen Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zum Verlustausgleich verpflichtet.
- (2) § 2 Absatz 4 dieses Vertrages gilt entsprechend

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsänderung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der geänderte Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.
- (2) Der geänderte Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der GmbH gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH endet, in dem der geänderte Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere:
  - a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der GmbH in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, was zur Folge hat, dass die

Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der GmbH in die AG gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen,

- b) die Einbringung der Beteiligung an der GmbH durch die AG,
- c) die Umwandlung, insbesondere Formwechsel, Verschmelzung, Ab- bzw. Aufspaltung, Ausgliederung oder Liquidation der AG oder der GmbH,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der GmbH oder der AG ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
- e) der Eintritt eines außenstehenden Gesellschafters bei der GmbH unter entsprechender Anwendung des § 307 AktG.

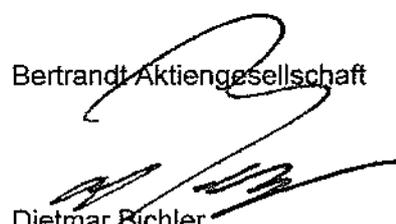
(3) Dieser Vertrag enthält abschließend alle Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

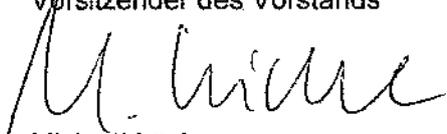
(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen werden die Vertragsparteien ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbaren.

Ehningen, 9. Dezember 2013

Bertrandt Aktiengesellschaft

  
Dietmar Bichler

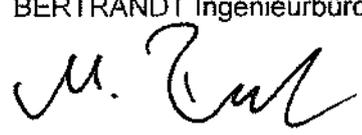
Vorsitzender des Vorstands

  
Michael Lücke

Mitglied des Vorstands

Ehningen, 9. Dezember 2013

BERTRANDT Ingenieurbüro GmbH

  
Markus Ruf

Geschäftsführer

  
Stefan Georg Schürings

Geschäftsführer